



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben des Auto-Cross-Team Dauborn e.V., Mühlstraße 18, 65597 Hünfelden-Dauborn

Der Auto-Cross-Team Dauborn e.V., Mühlstraße 18, 65597 Hünfelden-Dauborn, beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage am Standort in 65597 Hünfelden, Gemarkung Dauborn, An der Hohen Straße, Flur 58, Flurstück 1, 28, 29, 30, 31 u. 32.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G zur Änd. des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG. Nach Ziffer 10.7 (Errichtung und Betrieb einer ständigen Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem beantragten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder von Denkmälern findet nicht statt. Ebenfalls ist keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit festzustellen. Die in der Umgebung vorkommenden gesetzlich geschützten Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen sind im Ergebnis nicht zu erwarten
Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 26. Juni 2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e1470/1-2020/1